



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Lage der Prozeßkostenfrage.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

schaft von „Söhnen des hochherzigen Albions“ jene Figur der neuen Heloise erzeugt hat. Jetzt dürfte die Schule von deutschen Staatsmännern, welche in die Politik, um mit Palmerston zu reden, romantische Vorstellungen von Englands Freundschaft übertrug, mit einem gewichtigen, theologisch angehauchten Herrn ausgestorben sein, der 1875 in einem Privatgespräch ein dauerndes Schutz- und Trutzbündnis zwischen Deutschland und dem evangelischen England als sein Ideal bezeichnete und es übel vermerkte, als ihm in bescheidner Form entgegnet wurde, daß England sich nur auf zeitweilige Bündnisse zur Erreichung einzelner Zwecke einzulassen pflege und sich an Kriegshändeln in Mitteleuropa überhaupt nicht mehr beteiligen werde; auch das in London oft ausgesprochene Wort in Betreff Antwerpens werde man eintretenden Falls dort schwerlich gut machen. Die deutsche Politik, dessen können wir sicher sein, wird auch künftig die Engländer für das nehmen, was sie sind, und von ihnen nichts andres erwarten, als was das englische Interesse, so oder so verstanden, erheischt.



## Die Lage der Prozeßkostenfrage.



Der Versuch der verbündeten Regierungen, durch den jüngst dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurf über Verminderung einiger Anwaltsgebühren eine geringe Erleichterung in der Prozeßkostenlast herbeizuführen, ist von der deutschen Rechtsanwaltschaft glücklich abgeschlagen worden. In dem Hefte Nr. 33 dieser Zeitschrift hat der Berichterstatter der Kommission, der im Reichstage die Bearbeitung des Entwurfs übertragen worden war, über diesen Gegenstand bereits eine ausführliche Mitteilung veröffentlicht. Gern erkennen wir an, daß er in dieser kritischen Angelegenheit sich ein gewisses Maß von Unbefangenheit bewahrt hat. Es zeigt sich dies namentlich in der Art und Weise, wie er die aus Anwaltskreisen hervorgetretene, wenig maßvolle Bekämpfung des Entwurfs beurteilt. Auch sind manche der von ihm angeregten Gedanken wohl beachtungswert. Gleichwohl halten wir eine nochmalige Besprechung der Angelegenheit aus einem etwas weiteren Gesichtskreise für geboten.

Die Kommission hat ihre Thätigkeit mit dem Antrage geschlossen, den Entwurf abzulehnen und statt dessen eine Resolution zu fassen, die wir nur als eine höchst wunderliche bezeichnen können. Der Reichstag hat denn auch vorgezogen, diesen Bericht nicht weiter in Beratung zu nehmen. Dieses Ergebnis war schon nach der Wahl der Kommission vorauszusehen. In den Parlamenten bildet die Kommissionsberatung die unsehensbarste Form, in welcher

man den Vorlagen Gunst oder Ungunst zu Teil werden läßt. Die sonst so beliebte Öffentlichkeit tritt dabei völlig zurück. Die Mitglieder der Kommissionen werden von den Fraktionen gestellt. Aber man erfährt nicht, wer innerhalb der Fraktionen sie auswählt. Berechtigte und unberechtigte Einflüsse können sich, offen oder insgeheim, dabei geltend machen. Die Kommissionen selbst erstatten ihre Berichte unter dem Schutze der Anonymität. Man erfährt nicht, wer die Anträge gestellt, auch nicht, wer dafür und dawider gestimmt hat. Die Kommissionsanträge sind also Anträge mystischer Personen. Freilich sind die Ansichten vieler Mitglieder schon im voraus zur Genüge bekannt. Und darnach werden die Kommissionen berufen. Im vorliegenden Falle war die (aus einundzwanzig Mitgliedern bestehende) Kommission so zusammengesetzt, daß das Ergebnis zu Gunsten der Anwälte von vornherein gesichert war. Neben den fünf Mitgliedern, welche selbst Anwälte sind, waren in überwiegender Zahl Freunde höchster Anwaltsgebühren in ihr vertreten. Nicht allein die Freisinnigen und das Zentrum, sondern auch die Nationalliberalen hatten in diesem Sinne gewählt. Das Schicksal des Entwurfs stand damit fest. Deshalb waren aber auch für die übrigen Mitglieder, wie sich mehrfach kundgab, die Kommissionsverhandlungen nur von geringem Interesse.

Das Scheitern des Entwurfs können wir insofern nicht gerade bedauern, als auch wir wünschen, daß eine Herabsetzung der Anwaltsgebühren Hand in Hand gehe mit einer entsprechenden Herabsetzung der Gerichtsgebühren. Nur aus einer Verbindung beider läßt sich eine einigermaßen fühlbare Erleichterung der jetzt den Prozeß so schwer belastenden Kosten hoffen. So viel bekannt ist, haben bisher die Regierungen einer Herabsetzung der Gerichtsgebühren vorzugsweise aus finanziellen Gründen widerstrebt. Ob jetzt, wo die lange dauernde Obstruktion des Reichstages in der Bewilligung der für das Reich notwendigen Geldmittel glücklich gelöst ist, vielleicht gehofft werden darf, daß jene finanziellen Rücksichten in der Gerichtskostenfrage zurücktreten, wissen wir nicht. Aber wir müssen auch hier wiederum betonen, daß die Rechtspflege nicht dazu berufen ist, eine Finanzquelle abzugeben, und daß daher die Höhe der aufzulegenden Kosten nur nach den eignen Interessen der Rechtspflege (und zwar verstehen wir darunter nicht in erster Linie das Interesse der Juristen, sondern das Interesse eines vernünftigen Rechtsschutzes) bemessen werden sollte. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, sind aber die jetzt den Prozeß belastenden Kosten für deutsche Verhältnisse viel zu hoch.

Freilich erscheint es zweifelhaft, ob selbst für den Fall, daß die Regierungen sich zu einer gleichzeitigen Herabsetzung der Gerichtskosten entschließen, der Reichstag geneigt sein würde, auf eine Herabsetzung der Anwaltsgebühren einzugehen. Wenn schon die jetzt versuchte höchst geringfügige Minderung dieser Gebühren einen solchen Sturm der Entrüstung bei unsern Anwälten hervorgerufen hat, mit welchem Schmerzensschrei würden sie wohl einer ernstlichen Herabsetzung

dieser Gebühren begegnen! Und dieser Schmerzensschrei würde gewiß auch im Reichstage lebhaften Anklang finden. Der Einfluß der Anwälte ist dort eben zu groß. Die Reichstagskommission hatte die Ablehnung des Entwurfs in die Form gekleidet, daß sie beantragte, vom Bundesrat zunächst noch eine Reihe von Feststellungen zu verlangen. Zwar hatte die Reichsregierung schon ein Schriftstück vorgelegt, worin auf Grund umfassender Erhebungen bei den Gerichten der Versuch gemacht war, annähernd die Bedürfniszahl der Anwälte und das mutmaßlich denselben jetzt zufließende durchschnittliche Einkommen festzustellen. Diese Ermittlung war aber den Männern der Kommission bei weitem nicht gründlich genug. Sie beantragten, der Bundesrat solle erst feststellen lassen, wie viel Anwälte bei jedem einzelnen Gericht erforderlich seien, ferner wie viel Einkommen jeder einzelne deutsche Anwalt habe, im allgemeinen sowohl als insbesondere aus Zivilsachen, und ferner sowohl jetzt als nach dem neuen Entwurfe; endlich wie hoch in den einzelnen Bundesstaaten die Ausgaben und Einnahmen seien bei Zivilrechtspflege, bei der Strafrechtspflege und bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit (welche, beiläufig bemerkt, gar nicht getrennt verwaltet werden). Dieser Antrag ist in der Kommission mit zehn gegen fünf Stimmen (sechs Stimmen fehlten bei der Abstimmung) angenommen worden. Auch der oben erwähnte Berichterstatter verteidigt ihn und hält dessen Ausführung wenigstens eines Versuches wert. Hiernach, und da überhaupt der Beschluß von berufenen Männern gefaßt worden ist, müssen wir ja annehmen, daß er auch ernstlich gemeint gewesen sei. Sachlich rechnen wir ihn in seiner völligen Unausführbarkeit zu den unglaublichen Verirrungen, denen sich Juristen, die ihre Interessen verfechten, hingeben können. Jeder Versuch der Ausführung mit seinen handgreiflichen Täuschungen könnte nur das Gelächter aller Unbefangenen herausfordern. Wollten wir dem objektiven Eindruck Raum geben, den jener Beschluß macht, so würden wir ihn für einen bitteren Hohn halten, mittels dessen man eine verhaßte Vorlage von sich abgewiesen hat.

Beharrt der Reichstag in der von der Kommission bethätigten Stimmung, eine jede Minderung der Anwaltsgebühren ablehnen zu wollen — denn darauf läuft ja doch die beantragte Resolution hinaus —, so würden wohl auch die Regierungen wenig Neigung haben, an den Gerichtsgebühren etwas abzulassen, und es bliebe alles beim Alten. Das Verhältnis würde dann in der That an die bekannte Anekdote erinnern, wo zwei Wagenführer, die uneins geworden sind, ihren Streit damit austragen, daß jeder auf die Fahrgäste des andern losschlägt; nur mit dem Unterschiede, daß es hier der nämliche Fahrgast wäre, auf den von beiden Seiten geschlagen würde: das deutsche Volk, welches die Prozesse führt.

Obgleich nun hiernach der Bericht der Kommission in seinem Hauptergebnis völlig wertlos ist, so enthält er doch manches, was in anderer Beziehung Beachtung verdient. Um die Reformpläne von der Höhe der Anwaltskosten abzuleiten, wies man in der Kommission von verschiedenen Seiten darauf hin, wie

so manches andre in unsern neuen Justizeinrichtungen verfehlt sei. So bildet der Bericht das erste offizielle Aktenstück, welches offen ausspricht, daß auch auf unsre vielgerühmte neue Justizorganisation das Sprichwort passe: „Es ist nicht alles Gold, was glänzt.“ Es wird darin die Frage angeregt, ob nicht die Entlastung der Parteien von übermäßigen Kosten „in erster Linie dadurch erreicht werden müsse, daß das jetzige viel zu formalistisch konstruierte Prozeßverfahren einfacher und zweckentsprechender gestaltet werde.“ Es wird darauf hingewiesen, wie gerade die sogenannten Nebenkosten, insbesondre Schreibgebühren und Zustellungskosten, den heutigen Prozeß übermäßig verteuern; und zwar umsomehr, als sie unabhängig von der Höhe des Streitgegenstandes erwachsen. Von einzelnen Seiten wurde auch zur Erwägung gegeben, ob nicht durch eine Beschränkung der Zahl der Anwälte das Einkommen derselben in höherm Maße zu sichern und der Gefahr eines Anwaltsproletariats zu begegnen sei; desgleichen, ob es sich nicht empfehle, zur Vereinfachung des Prozesses die amtsgerichtliche Zuständigkeit zu erweitern; Fragen, die auch schon in dieser Zeitschrift (Heft 8 dieses Jahrganges) angeregt und besprochen worden sind.

Vor allem aber wurde „von vielen Mitgliedern das ganze Institut der Gerichtsvollzieher angegriffen“; wobei sogar ein früherer eifriger Verteidiger dieses Instituts und Befürworter höchster Gerichtsvollziehergebühren eingestand, sich zu einer andern Ansicht bekehrt zu haben. „Die jetzige Einrichtung setze bei den völlig selbständig gestellten, deshalb aber auch mit einem hohen Maße von Verantwortlichkeit belasteten Gerichtsvollziehern geistige und Charaktereigenschaften voraus, deren Vorhandensein in denjenigen Kreisen, auf welche man bei der Auswahl im wesentlichen angewiesen sei, nicht in ausreichendem Maße als gewährleistet angesehen werden könne.“ So lautet der Bericht.

Diese Klagen über die Gerichtsvollzieher und die an sie geknüpften Einrichtungen haben in der Presse ein lautes Echo gefunden. Verschiedne Blätter haben bestätigt, wie sehr die daraus hervorgegangenen Mißstände im Publikum empfunden werden. Die „Nationalzeitung“ veröffentlichte mehrere Artikel, worin teils die Kostspieligkeit und Umständlichkeit des ganzen Zustellungswesens, teils die damit verbundenen ständigen Gefahren für das materielle Recht, endlich auch die Mißstände, welche das in die Hände der Gerichtsvollzieher gelegte Hilfsvollstreckungswesen aufweist, eine eingehende Darstellung fanden. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ gab diese Artikel umfassend wieder, nachdem sie schon früher den Eingang des gedachten Kommissionsberichts veröffentlicht hatte.

Wir wollen versuchen, für weitere Kreise verständlich zu machen, um was es sich bei den hiernach offen zu Tage getretenen Klagen handelt.

In dem frühern Prozesse lag nicht allein die Entscheidung des Falles, sondern auch die Leitung des ganzen Verfahrens, sowie auch der Vollziehungsinstanz in den Händen des Richters. Wohl mochte es Richter geben, die dabei ziemlich gedankenlos zu Werke gingen. Immerhin aber lag das Ganze doch

in der Hand eines denkenden Menschen, der die Verantwortung dafür trug und der in seiner richterlichen Stellung eine höhere Bürgschaft persönlicher Unantastbarkeit darbot. Für die Erledigung untergeordneter Aufgaben bediente sich der Richter allerdings eines untergeordneten Werkzeuges, des Gerichtsdieners. Aber dieser übte seine Tätigkeit nicht selbständig, sondern nur im besondern Auftrage und unter ständiger Aufsicht des Richters. Das alles sollte im neuen Prozeß anders werden. In blinder Nachahmung französischer Einrichtungen (in die man sich zu einer Zeit hineingebacht hatte, als noch französisches Wesen überhaupt in Deutschland als Ausbund aller Vortrefflichkeit galt) stellte man den Grundsatz auf, „daß der Richter der Reinheit seines Richterberufes wiedergegeben werden müsse.“ Das heißt, er sollte dazwischen wie ein Pagode und lediglich auf die mündliche Verhandlung der Anwälte seinen Spruch abgeben. Dagegen sollte das ganze übrige Prozeßverfahren und ebenso die Vollziehungsinstanz, die bisher gewissermaßen Handarbeit des Richters gewesen waren, zu einer Maschinenarbeit des Gesetzes werden. Um dies zu erreichen, mußte man zunächst das Gesetz selbst höchst umfangreich gestalten. Da es doch nicht möglich war, alles ohne den denkenden Menschenggeist fertig zu bringen, so wurde der angeordnete mechanische Betrieb wieder vielfach durchbrochen durch Bestimmungen, wonach der Richter oder der Gerichtspräsident in den Betrieb eingreifen soll. Dadurch ist natürlich der ganze Bau höchst verwickelt geworden. Und dies alles hat die Folge gehabt, daß es heute in unsern Rechtsstreiten von Prozeßfragen wimmelt. Alle unsre Präjudizienbücher sind etwa zu einem Drittel mit Entscheidungen über Prozeßfragen angefüllt. Niemand hat das rechtsuchende Publikum unter diesen ganz nutzlos heraufbeschwornen Fragen so viel zu leiden gehabt. Auch die Summe der Ausführungsverordnungen für das ganze neue Verfahren ist Legion. Und einzelnes darunter hat sich bereits bitter gerächt. Hat man doch die gleichfalls im Sinne jenes Grundsatzes in Preußen angeordnete Trennung der Gerichtskostenverwaltung von den Gerichten, da sie sich als völlig unerträglich erwies, schon vor mehreren Jahren mit großen Mühen und Kosten wieder rückgängig machen müssen.

Daß man mit der Lostrennung des Richters aus dem ganzen übrigen Betriebe des Prozeßes denselben zur Kälte und Gleichgiltigkeit gegen die Parteiinteressen förmlich erzieht, mochte allerdings solchen entgehen, die selbst vielleicht niemals mit andern Empfindungen den Parteiinteressen gegenüber gestanden hatten. Um aber überhaupt jenen mechanischen Betrieb des Prozeßes zu ermöglichen, mußte ein eignes Organ dafür geschaffen werden. Das ist der Gerichtsvollzieher. Die Gerichtsvollzieher sind Männer von halber Bildung, meist aus dem Schreiber- oder Unteroffiziersstande hervorgegangen. Früher hielt man dafür, daß Menschen von dieser Bildungsstufe, die ja persönlich durchaus achtungswert sein können, doch keine selbständige Stellung im Staatsleben anzuvertrauen sei. Hier aber wies man ihnen wichtige Aufgaben der

Rechtspflege zur selbständigen Ausführung zu. Der Gerichtsvollzieher handelt nicht, wie der frühere Gerichtsdienner, im Auftrage des Richters, sondern „im Auftrage der Partei,“ die ihn sonderbarerweise mit Handlungen beauftragen kann, zu denen sie selbst gar keine Befugnis hat. In der Hand der Gerichtsvollzieher liegt die Vermittlung des ganzen Prozeßbetriebes; in ihrer Hand liegt die Vollziehung der Urteile. Wer sich eine Vorstellung davon machen will, welche Aufgaben ihnen damit gestellt sind, der lese einmal die vom preussischen Justizminister erlassene Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 mit ihren einhundertachtunddreißig Paragraphen,<sup>\*)</sup> und beantworte sich dann die Frage, ob das Geschäfte sind, die man Menschen von halber Bildung völlig selbständig zu überlassen wohlgethan habe. Natürlich gehen alle Fehler und Irrungen, welche die Gerichtsvollzieher bei Ausführung ihrer Geschäfte begehen, auf Gefahr und Kosten der Parteien.

Die Gerichtsvollzieher erledigen ihre Geschäfte gegen Gebührenbezug. Die Gebühren sind sehr reichlich bemessen. So bekommt z. B. der Gerichtsvollzieher, der Geschäfte an einem auswärtigen Orte besorgt, für jedes dieser Geschäfte die vollen Reisekosten; sodas ein Gerichtsvollzieher, der gleichzeitig auswärts drei Geschäfte vornimmt, die nämlichen Reisekosten dreimal ersetzt bekommt. Alles Gebührenwesen trägt die Gefahr in sich, das der Beamte vorzugsweise vom Standpunkte seines Gebührenbezuges seine Amtsthätigkeit bemisst. Diese Gefahr wird umso größer, wenn der Beamte nicht in einer höheren Bildung und Ehrenstellung ein Gegengewicht gegen die an ihn herantretenden Versuchungen findet. Kein Zweifel, das die große Masse der Gerichtsvollzieher — und es soll ihnen daraus gar kein Vorwurf gemacht werden — lediglich vom Standpunkte des Gebührenbezuges seine Geschäfte betreibt. Für eine so verwickelte Thätigkeit lassen sich auch keine Gebührengesetze geben, die nicht in ihrer Anwendung vielfach freien Spielraum ließen. Die daran sich knüpfende Folge ergibt sich von selbst. Es giebt Gerichtsvollzieher, deren Einkommen sich auf Tausende beläuft. Überdies liegt die Gefahr nahe, das bei dem unmittelbaren Verkehr der Gerichtsvollzieher mit den Parteien noch ganz andre Versuchungen an sie herantreten. Über die Wirksamkeit der Gerichtsvollzieher in der Vollziehungsinstanz äußert sich einer der oben gedachten Zeitungsberichte wie folgt: „Die Zwangsvollstreckung ist in den Händen der Gerichtsvollzieher unverhältnismäßig kostspielig und unsicher geworden. Darüber sind Richter, Rechtsanwälte, Publikum einig, und selbst die Gerichtsvollzieher werden nicht widersprechen. Niemals sind so viele Beschwerden über Rechtsanwälte gekommen, als seitdem sie durch die Gerichtsvollzieher die Exekution betreiben. Die Gerichtsvollzieher selbst kommen zum großen Teile aus dem Disziplinarverfahren kaum heraus. Der Wettbewerb und der eigne Dienstleister, nicht minder das Drängen des Gläubigers

<sup>\*)</sup> Vergl. Kayser, Die gesamten Reichsjustizgesetze, Nr. 58.

nach einem Resultat bestimmen den Gerichtsvollzieher zu scharfem Vorgehen, denn andernfalls ist er in Gefahr, Ruf und Rundschaft zu verlieren. So arbeitet er hart an der Grenze der gesetzlichen Schranken der Exekution und ist in zweifelhaften Fällen leicht geneigt, nach der schärfsten Auslegung auszubiegen. Daraus entstehen dann zahllose Konflikte mit andern Exekutionen, mit Schuldnern, mit der Aufsichtsbehörde, Prozesse, Beschwerden und vor allem Kosten. Die Rückkehr zum alten Exekutionswesen würde nach jeder Richtung als eine Wohlthat empfunden werden."

Sagen wir es kurz: Durch Schaffung der Gerichtsvollzieher hat man wesentliche Aufgaben der Justiz einem Heere untergeordneter Beamten zur Ausbeutung preisgegeben. Die Thatsache, daß nur allzu häufig Gerichtsvollzieher in Untersuchung genommen und nicht selten auch entlassen werden müssen, spricht für sich selbst. Und doch gelangt bei weitem nicht alles, was auf diesem Gebiete vorgeht, zur öffentlichen Kenntniss.

Aber auch das ganze Verfahren, welches mit der Einführung der Gerichtsvollzieher zusammenhängt, erweist sich für die Parteiinteressen nichts weniger als heilbringend. So vor allem die auf die Parteien übergewälzte Zustellungspflicht. Früher galten die Fristen, welche die Parteien bei ihren Handlungen zu wahren hatten, für gewahrt, wenn innerhalb der Frist die Partei ihre Schrift bei Gericht eingereicht hatte. Das war einfach und sicher. Weil nun aber das Gericht nichts mehr mit dem Prozeßbetrieb zu thun haben soll, müssen jetzt die Parteien auf ihre Gefahr ihre Schriften innerhalb der Frist dem Gegner durch den Gerichtsvollzieher zustellen lassen. Versäumt der Gerichtsvollzieher die Zustellung oder macht er einen Fehler dabei, so verliert in der Regel die Partei ihren Prozeß. Auch die Bestimmungen darüber, an wen die Zustellung in jeder Prozeßlage erfolgen muß, sind so verwickelt und künstlich, daß selbst die tüchtigsten Anwälte sich nicht vor Irrungen bewahren können. So gehen jahraus jahrein eine Menge Prozesse an der Zustellungsfrage zu Grunde.

Völlig begründet ist auch der Vorwurf, den der mehrerwähnte Kommissionsbericht in der Richtung erhoben hatte, daß durch die gesteigerten Schreibgebühren der heutige Prozeß erheblich verteuert werde. Wenn man glauben sollte, daß durch die Mündlichkeit die Vielschreiberei aufgehört habe, so würde man sich gründlich irren. Im Gegenteil, sie ist erst recht losgegangen. Und die Kostengesetze haben durch reichliche Abschriftgebühren dafür gesorgt, daß vonseiten der dabei Interessirten keinesfalls zu wenig geschehe. Um dies darzulegen, bedarf es jedoch eines Überblickes über den ganzen Prozeßgang, der ja auch sonst wohl für weitere Kreise von Interesse ist.

Der Prozeß beginnt mit der schriftlichen Klage, die dem Gerichtspräsidenten zur Anberaumung eines Verhandlungstermines eingereicht und dann dem Gegner zugestellt werden muß. Gleich diese Klagschrift, die früher zweimal abgeschrieben wurde, muß jetzt dreimal abgeschrieben werden, weil man doch ein schlechtes

Konzept dem Gerichtspräsidenten zur Terminsbestimmung nicht vorlegen kann. Nächst der Klagschrift sollen dann die Parteien weitere Schriften wechseln; und die besseren Anwälte thun dies auch, schon um sich selbst genügend für die mündliche Verhandlung vorzubereiten. Kommt es nun aber zu dieser Verhandlung, so gelten alle diese Schriften nichts. Das Gericht braucht sie nicht zu lesen, sondern kann sie ruhig beiseite legen. Wirklich verfahren auch manche Gerichte so. Der Anwalt muß also bei der mündlichen Verhandlung alles so vortragen, als hätte er gar nichts geschrieben. Versäumt er etwas dabei, so gilt es für das Gericht nicht; und es braucht es auch nicht zu beachten, wenn vielleicht das Versäumte in den Schriften klar vor Augen liegt. Natürlich vermehrt sich dadurch wieder die Gefahr, welche die Partei zu tragen hat. Ist nun die mündliche Verhandlung zu Ende, dann hat das Gericht auf Grund dessen, was es aus der mündlichen Verhandlung im Gedächtnis behalten hat, den ganzen Prozeß von neuem aufzuschreiben. Das nennt man den „*Thatbestand des Urteils*.“ Das so Aufgeschriebene soll nun die eigentliche „*Mündlichkeit*“ sein. Natürlich ist es aber nichts andres, als eine vom Richter nachträglich angefertigte Schrift. Was die Parteien auf Grund ihrer unmittelbaren Kenntnis der Thatfachen niedergeschrieben haben, gilt nichts und darf ums Leben nicht beachtet werden. Was aber der Richter vom Hörensagen niederschreibt, das ist der wahre Inhalt des Prozesses und gilt nicht allein für den zunächst erkennenden Richter, sondern auch für die höheren Instanzen. Hat sich der Richter dabei geirrt, was doch einer vorüberrauschenden Rede gegenüber leicht möglich ist, so hängt die Partei daran fest. Die Mittel zur Abhilfe und Berichtigung sind höchst kläglicher Natur und regelmäßig ohne Erfolg. Natürlich werden nun auch, durch den hinzukommenden „*Thatbestand*,“ in welchen der Richter, vielleicht schon aus Gewissenhaftigkeit, alles mögliche hineinschreibt, die Urteile viel umfangreicher.

Früher wurde das ergangene Urteil beiden Teilen von Amtswegen durch das Gericht behändigt. Damit begann die Frist für die Rechtskraft zu laufen. Mit zwei Ausfertigungen war alles abgethan. Die Parteien hatten niemals Not, durch Zustellungsurkunden die Zustellung nachweisen zu müssen; denn diese war stets gerichtskundig. Das war für die Parteien eine große Wohlthat. Aber zu den „*Prinzipien*“ des neuen Prozesses paßte das nicht. Hat der Richter sein Urteil mündlich verkündigt und schriftlich zu den Akten niedergelegt, so kümmert er sich um nichts mehr. Die Parteien erhalten das Urteil nicht mehr von Amtswegen zugestellt. Sie müssen bei der „*Gerichtsschreiberei*“ um eine Abschrift bitten. Da der Anwalt sich nicht auf mündliche Verhandlungen mit der Gerichtsschreiberei einlassen kann, so schreibt er jedesmal einen Brief. Das giebt jedesmal eine Abschriftsgebühr, wenn auch nur von zehn Pfennigen. Die Gerichtsschreiberei fertigt nun jeder Partei auf ihre Bitte eine Abschrift zu. Jede Partei läßt dann von der Abschrift wieder eine Abschrift machen und

diese, um die Rechtskraft herbeizuführen, dem Gegner durch den Gerichtsvollzieher zustellen. Sind mehrere Personen innerhalb derselben Partei vorhanden, die nicht durch einen gemeinsamen Anwalt vertreten sind, so muß für jede Person eine Abschrift angefertigt und ihr zugestellt werden. (Früher ließ das Gericht die Ausfertigung nur einem der Beteiligten zustellen, den übrigen nur vorweisen, was vollkommen genügte.) Die Urkunden über die Zustellung müssen sorgfältigst aufbewahrt werden; denn an ihnen hängt der ganze Prozeß. Will die eigne Partei des Anwalts das Urteil haben, so darf er doch nicht wagen, die Urteilsausfertigung, auf welcher das wichtige Dokument der Zustellungsbescheinigung steht, aus den Händen zu geben. Es wird also eine neue Abschrift angefertigt. So häuft sich Abschrift auf Abschrift. Erwägt man nun zugleich, wie dickleibig die Urteile durch den eingereichten Thatbestand oft geworden sind, und ferner, daß die neuen Kostengesetze die Abschriftsgebühren erheblich gesteigert haben, so begreift man, daß diese Gebühren allein schon im Prozeß zu einem hübschen Sümmlen aufwachsen können.

Wie mit den Urteilen, wird es übrigens auch mit allen andern bei Gericht eingehenden Aktenstücken (z. B. Zeugen- oder Eidesprotokollen) gehalten. Stets muß der Anwalt besonders um Abschrift bitten. Um sicher zu gehen, schreibt er jedesmal an die Gerichtsschreiberei einen Brief, und das kostet jedesmal eine Abschriftsgebühr. So wimmelt es förmlich in den heutigen Prozeßrechnungen von Abschriftsgebühren. Das sind die Segnungen der „reinen Mündlichkeit.“

Wir wollen übrigens nicht verschweigen, daß jüngst in einer Zeitschrift (Echo vom 14. Juli 1887) auch „ein Aktenabschreiber“ sich gemeldet und dringend gebeten hat, die Abschriftsgebühren doch ja nicht herabzusetzen. Auch ein Abschreiber habe eine führende Seele, und es müßte ihm peinlich sein, wenn er nicht für seinen Prinzipal (den Anwalt) die vollen Kosten verdiene. Sehr bezeichnend für den Standpunkt, von dem auf manchen Seiten die Kostenfrage betrachtet wird.

Gleichwohl ist die Klage des mehrerwähnten Kommissionsberichts, daß in den Nebenkosten der Hauptgrund für die Verteuerung der Prozesse liege, doch nur Schein. Die gegen den Gerichtsvollzieher erhobenen Beschuldigungen machen fast den Eindruck, als ob dieser nur der Sündenbock habe sein sollen, den man für die Fehler des Ganzen preiszugeben bereit sei. In erster Linie liegt der Grund der Verteuerung der Prozesse in der sehr erheblichen Steigerung der Hauptgebühren für Gericht und Anwälte. Und wenn an diesen nichts geändert wird, so wird auch eine Änderung der Nebengebühren kaum als eine Erleichterung empfunden werden. Freilich erklären nun die Anwälte, sie könnten unmöglich irgend etwas entbehren. Und wenn man sie darauf hinweist, daß doch früher die Gebühren weit geringer gewesen seien, daß sie sogar (in Preußen) bis zum Jahre 1875 nur etwa die Hälfte der jetzigen Gebühren betragen haben, so antworten sie, wie der Kommissionsbericht ausweist: „daß das neue Verfahren an die Zeit und die Arbeitskraft des Anwaltes erheblich höhere An-

forderungen stelle.“ Damit ist natürlich gemeint, daß jetzt die Anwälte alles dem Gerichte mündlich vortragen müssen, während sie früher bei ihren Vorträgen in den erstatteten Schriften eine Unterstützung fanden. Sonderbar nur, daß dieses die Anwälte so schwer belastende Verfahren vorzugsweise aus Anwaltskreisen protegirt worden ist. Andererseits erklären nun auch die Regierungen, daß sie die Gerichtskosten nicht herabsetzen können, weil jetzt die Justiz weit mehr koste als früher. Aber wie kommt es denn, daß sie jetzt mehr kostet? Die Zahl der Prozesse ist doch erheblich zurückgegangen. Und doch braucht es jetzt mehr Richter, um sie zu bewältigen? Es ist nur daraus zu erklären, daß die mündlichen Verhandlungen sich in allzu großer Breite hinziehen und die Richter in der schwierigen und verantwortlichen Anfertigung des Thatbestandes eine ihre Zeit weit mehr belastende Arbeit bekommen haben. Und was ist denn der Nutzen von allen diesen neuen „Belastungen“? Weshalb läßt man erst Schriften anfertigen und wirft sie dann nutzlos beiseite, um den Anwalt den ganzen Prozeß, wie den Knaben eine gut gelernte Lektion, nochmals mündlich auffagen zu lassen? Weshalb hat man die Aufgabe, den Prozeßstoff festzustellen, die doch naturgemäß den Parteien obliegt, naturwidrig dem Richter aufgelastet? Alles nur um den theatralischen Schein herzustellen, als ob wirklich die Anwälte nur so hinträten und ihre Sache aus dem Stegreif führten, dann aber das Gericht ebenso aus dem Stegreif seinen Urteilspruch gäbe. Ist denn dadurch nun die Rechtsprechung auch wirklich besser geworden? Wer kann das heute noch im Ernste behaupten wollen? Auch heute wie früher ergehen gute und schlechte Urteile. Die Zahl der letzteren hat sich aber jedenfalls dadurch vermehrt, daß heute unzählige Prozesse an Formfragen scheitern, von denen man früher nichts wußte.\*) Und sie wird auch auf dem Gebiete des materiellen Rechtes sich noch weiter vermehren, je mehr die entfittlichende Wirkung des neuen Verfahrens um sich greift und die Gerichte bedacht sein werden, jenen Schein zur Wirklichkeit zu machen, d. h. ohne Vorbereitung lediglich auf die mündliche Verhandlung ihre Urteile zu sprechen. Unfre Rechtszustände sind nun einmal nicht von der Art, daß der Richter gute Entscheidungen aus dem Ärmel schütteln kann. Auch ganz abgesehen davon, daß es unmöglich ist, auf diese Weise einen brauchbaren Nachwuchs an Juristen heranzuziehen.

Alle jene neuen Belastungen von Anwälten und Richtern haben also zu nichts anderm geführt, als die Gefahren des Prozesses für die Parteien zu vergrößern und die Kosten zu vermehren. Das ist der ganze Witz von der Sache.

Während auf allen andern Lebensgebieten das deutsche Reich durch die

\*) Der jüngst erschienene siebzehnte Band der Reichsgerichtsentscheidungen enthält wieder eine ganze Reihe neuer Entscheidungen über Zustellungsfragen; darunter eine zehn Seiten lange Erörterung über die Frage: „Können im Anwaltsprozeß Zustellungen durch die Partei in eigener Person betrieben werden?“ An solche abscheulichen Fragen muß unser höchster Gerichtshof seine Zeit verschwenden.

einheitlichen Einrichtungen, die es geschaffen, zugleich die Volkswohlfahrt mächtig gehoben hat, ist es ein eigentümliches Schicksal gewesen, daß ihm dies nur auf dem Rechtsgebiete nicht gelungen ist. Doktrinarismus und Egoismus des Juristenstandes haben sich die Hand geboten, um ein Rechtsverfahren zu schaffen, das für den größten Teil von Deutschland keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt enthält. Und dieses Gebäude hat man überdies mit Kostengesetzen gekrönt, welche die Rechtsverfolgung in unerhörter Weise erschweren. Dem Laien ist es natürlich sehr schwer, über den innern Wert des Verfahrens eine Anschauung zu gewinnen. Er fühlt es nur höchst schmerzlich, wenn er seinen Prozeß auf Gründe hin, die ihm unbegreiflich sind, verliert. Aber die Kosten des heutigen Prozesses werden bereits allgemein schwer empfunden.\*) Ihre Höhe, die in vielen Fällen zur Unerreichbarkeit wird, hat den Glauben, in der Justiz ein wirklichen Schutz des Rechtes zu besitzen, erschüttert. Vielfach wird jetzt schon lieber Unrecht hingenommen, als daß man die Kosten eines Prozesses daran wagt. Wer aber nicht umhin kann, einen Prozeß zu führen, betrachtet es als ein Schicksal, dem er eben verfallen ist. Das Gefühl der Ausbeutung durch die Justiz, das doch zunächst nur in den Einrichtungen seinen Grund hat, überträgt sich unwillkürlich auch auf den Juristenstand selbst. Feiner fühlende Anwälte empfinden dies schon jetzt oft schmerzlich genug. Vor Jahren wurde einmal über unsre Industrie ein ominöses Wort gesprochen. Man würde heute, wie wir glauben, es zu preisen haben, wenn man von unserm Rechtsverfahren nichts schlimmeres sagen könnte.



## Das Schulgeld.

(Schluß.)

**D**om schultechnischen Standpunkte behauptet man, daß das Schulgeld das Interesse der Eltern an der Schule und den Eifer des Lehrers erhöhe. Man geht davon aus, daß der Deutsche nur das schätze, was ihn etwas koste, dagegen gering achte, was ihm unentgeltlich geboten werde. Da ihm nun bei jeder Schulgeldzahlung vor Augen geführt werde, was ihm die Schule koste, so achte er auch darauf, daß seine Kinder sie regelmäßig besuchten, und daß ihnen ein

\*) Eine große Anzahl von Handelskammern (zu Mühlheim a. Rh., Bielefeld, Osnabrück, Solingen, Minden, Insterburg, Kassel, Hanau, Wiesbaden, Remscheid, Göttingen, Münster, München, Chemnitz, Ludwigshafen, Baden u. s. w.) haben sich nach Ausweis ihrer Jahresberichte dringend für Herabsetzung der Gerichts- und Anwaltskosten ausgesprochen.